

Objektyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **17/18 (1891)**

Heft 23

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Arbeiten wäre hier etwa die „I. Bauclasse“ des bisherigen schweizer. Architektentarifs einzureihen.

Den Procentsatz des Honorars schlägt Herr Allemann wiederum nach graphischer Darstellung in kleinen Summen niedriger, in grossen etwas höher als der deutsche Tarif vor. Die Vorschläge Allemann werden angenommen.

Das Verzeichniss der Ingenieurarbeiten *III. Bauclasse* wird auf Vorschlag Allemann, in Umarbeitung der betr. Classe des deutschen Tarifs für die in der Schweiz frequenten Arbeiten wie folgt festgesetzt: „Kunststrassen in Ebene und Gebirge, grössere Wasserkraftanlagen von etwa 100 P. S. an, mit beweglichen festen Wehren, inclusive Turbinenkammern etc., Wasserversorgungen für etwa 2000—20 000 Einwohner, Quälbauten, Hafenbauten, Correctionen grösserer Gewässer, Brücken in Eisen und Stein über 10 m Spannweite mit gewöhnlichen Fundirungen, städtische Canalsationen, Bebauungspläne, Secundärbahnen im Flachland und Hügelland, Gebirgsbahnen.“ Die folgende Bauclasse des schweiz. Architektentarifs entspricht der hier eingereichten des deutschen Tarifs, der detaillirter ist, vielleicht nicht ganz, dürfte aber durch eine vielleicht auch ohnehin nützliche Revision doch passend gemacht werden.

In dieser Bauclasse enthält der deutsche Tarif bereits einfache *Arbeiten der Electrotechnik und Maschinentechnik*. Naville und Wyssling glauben, dass diese hier hinein passen möchten, wollen aber vor genauerer Prüfung nichts Bestimmtes erklären und beantragen, von Eintheilung derartiger Arbeiten in die Bauclassen für heute noch abzu- sehen. Dies wird angenommen.

Die *IV. Bauclasse* wird für Ingenieurarbeiten wie folgt fest gesetzt nach Entwurf Allemann: „Städtische Strassen mit besonderer Fahr- bahn und Trottoiranlage etc., grosse Wasserwerksanlagen mit künstlichen beweglichen Stauvorrichtungen (für Wasserkraftanlagen über 1000 P. S.) Fundationen für Brücken etc. mit besonderen Maschinen (pneumatische etc.), Erdarbeiten mit Verwendung besonderer Maschinen, eigentlicher Brückenbau für Brücken grösserer Spannweite, Wasserversorgungen für grössere Städte, Filteranlagen, Wasserhebeanlagen etc., Eisenbahnen I. Cl., schwierigere Gebirgsbahnen etc.“. Anzureihen wäre hier die *III. Classe* des schweiz. Architektentarifs.

Infolge einer Zwischenfrage Naville bezüglich der bei grösseren Wasserkraftanlagen vorkommenden Arbeiten, nämlich 1. Vorstudien der Wasserkraftverhältnisse (hydrotechnische Arbeiten); 2. eigentliche Projectirung, und 3. Pläne für Einholung der Concessionen, wird grundsätz- lich angenommen, dass die ersten Arbeiten zu den nach der Zeit zu honorirenden gehören, die zweiten nach dem in Berathung befindlichen Tarif nach Bausummen, und zwar Bauingenieur- und maschinentechnische Arbeiten getrennt, und die dritten ebenso und separat, falls sie wirklich neue Arbeiten sind gegenüber den zweiten. Ähnlich wäre zu verfahren bei analogen Arbeiten für Eisenbahnen.

Die *V. Bauclasse* deutschen Tarifs, welche nur architektonische und zugehörige kunstgewerbliche Arbeiten umfasst, sowie die *IV. Bau- classe* genannten Tarifs bleiben nach Vorschlag Allemann für unseren Ingenieurtarif vorläufig unberücksichtigt, und die Beschaffung solcher weiterer Classen den Maschinentechnikern für ihren Tarif, eventuell den Architekten für Ausdehnung ihres jetzigen Tarifs, überlassen.

Die Aufnahme einer dem § 3 des deutschen Tarifs entsprechen- den Bestimmung wird beschlossen, jedoch werden weniger *Abstufungen nach Bausummen* beschlossen, nach Vorschlag von Allemanns graphi- schen Darstellung.

Die *Eintheilung der Arbeit und Honorirung nach einzelnen Leistungen* (allgemeiner Entwurf, Detailentwurf, Arbeitszeichnungen etc. etc.) wie in § 4 des deutschen Tarifs wird nach den Bezeichnungen dieses Artikels angenommen. Wyssling glaubt, dass diese allgemeine Eintheilung sich zwar auch für die Arbeiten der Electrotechnik durch- führen lasse, wobei jedoch hierfür in der in diesem Artikel enthaltenen Detaillirung der Unterabtheilungen stellenweise andere Bezeichnungen werden eintreten müssen.

Die §§ 5 und 6 des deutschen Tarifs enthalten die Theilung des Honorars für die Gesamtleistung in die Einzelhonorare für die Einzelleistungen. Die procentualische Vertheilung des Honorars auf die Einzelleistungen ist dabei nicht für alle Bausummen einer Bauclasse dieselbe, sondern folgt einem bestimmten Gesetze. Doch sind die Ab- weichungen innerhalb einer Bauclasse nicht sehr gross. Allemann glaubt, es mögen diese Zahlen vielleicht aus zahlreichen Erfahrungen hervor- gegangen sein; da aber die Abweichungen von einem Mittelwerth sehr gering sind, und die Sache dadurch sehr vereinfacht würde, schlägt er vor, jeweilen für eine ganze Bauclasse dieselben Procentsätze für Ver- theilung des Gesamthonorars auf die Einzelleistungen anzunehmen, im

Mittel ungefähr nach den Verhältnissen des deutschen Tarifs. Der Vor- schlag wird angenommen, die Detailausführung Hr. Allemann übertragen.

Ueber die *Bedingungen der Honorarberechnung* werden Be- stimmungen gleichbedeutend mit a, b, c, d, e, f, i, k, l, m, des § 7 des deutschen Tarifs angenommen, an Stelle der dortigen Bestimmung g da- gegen auf Antrag *Gonzenbach* der Passus: „Anfertigung mehrerer Ent- würfe ist nach besonderem Uebereinkommen zu honoriren“ festgesetzt, Littera „h“ als durch „i“ schon ausgedrückt, gestrichen, und ebenso Littera „n“ als selbstverständlich.

In Berathung der Honorirung der Leistungen, welche nicht nach Bausummen berechnet werden können, beantragen *Gonzenbach* und *Allemann*, die allgemeine Fassung des betr. Artikels nach bisherigem Vorschlag für einen schweizerischen Tarif, wie er in der „Bauzeitung“ vom 28. Juli 1883 enthalten, zu belassen, mit Eintheilung in Arbeiten „auf dem Felde“ und „im Bureau“, eventuell mit Abänderung der Preis- ansätze, während *Weber* beantragt, sich an die in § 8 des deutschen Tarifs enthaltene Eintheilung zu halten. In der Abstimmung wird mit 4 gegen 1 Stimme (der Präsident stimmt nicht; Hr. Naville wurde be- urlaubt) dem letztern zugestimmt, und zu dem Einleitungssatz des ge- nannten deutschen Artikels auf Antrag *Strupler* der Zusatz angenommen: „oder andere gemäss § 7 e und f auszuführende Arbeiten oder solche, für welche eine specielle Tarifrung nach Bausummen nicht möglich ist.“ — Im Speciellen glaubt betreffs der Ansätze *Waldner*, es seien obere und untere Grenzen hierfür nöthig, da nicht alle Arbeiten und Per- sonen gleichwerthig seien, während *Strupler* ganz bestimmte Ansätze will, dagegen nur für Tage und höchstens noch halbe Tage, ohne Stundenangabe oder Berechnung nach Stunden. *Weber* stimmt ihm bei, und *Gonzenbach* macht darauf aufmerksam, dass zu hohe fixe Taxen bei Expertisen vor Gerichten, welche meist Maximalsätze bestimmt haben, nicht respectirt würden. Schliesslich wird folgende Fassung angenommen:

„Für die aufgewendete Zeit wird berechnet per Tag per 1/2 Tag.
1. In der Wohnung oder dem Geschäftslocale Fr. 30. — Fr. 20. —
2. Ausserhalb derselben, aber am Wohnorte „ 40. — „ 25. —
3. Für den Bauführer oder Hülfingenieur „ 15. — „ 10. —
4. Für den Zeichner oder Schreiber „ 10. — „ 6. —

Für Reisen im Inlande, ohne Bauausführung:

Neben den Transportkosten für Personen und Gepäck werden berechnet:

für den Tag ohne Uebernachtung Fr. 50. —
für den Tag mit Uebernachtung „ 60. —“

An Stelle des Absatz „III“ des deutschen Tarifs wird auf Antrag *Stru- pler* und *Wyssling* ein Zusatz zum § 7, d. h. zum Tarif nach Bausummen, beschlossen, welcher lautet: „Zu den Ansätzen des Tarifs nach Bau- summen werden zugeschlagen zu dem nach der Bausumme zu berech- nenden Honorar, neben Transportkosten für Personen und Gepäck,

1. für einen Reisetag ohne Uebernachtung Fr. 10. —
2. für einen Reisetag mit Uebernachtung „ 20. —
3. für den Bauführer oder Hülfingenieur die Hälfte der vorstehen- den Sätze,

wenn ein Bauauftrag Reisen im Inlande erforderlich macht.“

Auf Vorschlag des *Präsidenten* wird nun Ingenieur *Allemann* beauftragt, den so berathenen Tarif sammt Vertheilungstabelle für die Einzelarbeiten redactionell zu bereinigen und sammt graphischer Dar- stellung des Tarifs nach Bausummen einer nächsten Sitzung vorzulegen.

Der *Präsident* stellt sich vor, dass die Delegirtenversammlung den ihr vorgelegten Entwurf noch den einzelnen Sectionen des S. I. u. A. V. zur Discussion vorlegen werde, damit schliesslich eine spätere Delegirtenversammlung über den bereinigten Entwurf Beschluss fasse.

Es wird noch beschlossen, dem Verein Schweiz. Maschinen-In- dustrieller und dem Schweiz. Electrotechnischen Verein das Protokoll der heutigen Sitzung zuzusenden, um womöglich auf die nächste General- versammlung einen in allen Branchen completen Entwurf zu erhalten.

Hierauf *Schluss* der Sitzung um 4 Uhr 10 Minuten.

Der Präsident: Der Protokollführer:
A. Waldner. W. Wyssling.

Gesellschaft ehemaliger Studirender

der eidgenössischen polytechnischen Schule in Zürich.

Stellenvermittlung.

On cherche pour la Grèce un ingénieur mécanicien comme chef d'une fabrique de machine. (821)

On cherche un ingénieur pour diriger l'entretien et la traction d'un chemin de fer de 450 km en Grèce. (831)

On cherche un ingénieur comme directeur des travaux publics d'une petite ville industrielle suisse (835)

Auskunft ertheilt

Der Secretär: H. Paur, Ingenieur,
Bahnhofstrasse-Münzplatz 4, Zürich.